



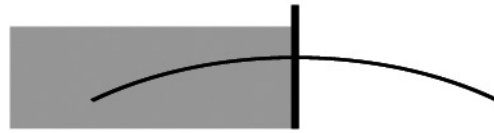
09/2015-3

Text:
Sylvia Sund
Brigitte Strubel-Mattes

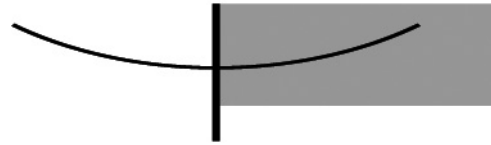
Gewerkschaft
Erziehung und Wissenschaft
Rheinland-Pfalz
Neubrunnenstraße 8
55116 Mainz

Telefon: 06131 28988-0
Fax: 06131 28988-80
E-Mail: gew@gew-rlp.de

www.gew-rlp.de
www.facebook.com/GEW.RLP
twitter.com/gew_rlp



// Lehrkräfte-Entgeltordnung: Kein Handlungszwang für Tarifbeschäftigte! //



Das Landesamt für Finanzen informiert zurzeit über die Anwendung der neuen Lehrkräfte-Entgeltordnung.

Die zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und dem dbb beamtenbund und tarifunion geschlossene „Entgeltordnung Lehrkräfte (EntgO-L)“ ist am 1. August 2015 in Kraft getreten. Die GEW hat diesen Tarifvertrag nicht abgeschlossen und lehnt ihn aus guten Gründen ab, weil er unter den legitimen Forderungen der Beschäftigten geblieben ist und u.a. Verschlechterungen in der Eingruppierung für einige Lehrer_innen und pädagogische Fachkräfte an Schulen enthält.

Es zeigt sich, dass diese Entgeltordnung in der Anwendung genauso kompliziert ist, wie von der GEW befürchtet. In den nächsten Wochen werden wir den Vertrag GEW-intern intensiv beraten und uns sachkundig machen.

Für wen ändert sich etwas?

- Für die bereits im Schuldienst Beschäftigten ändert sich nichts, weil der individuelle Arbeitsvertrag und die darin festgelegte Eingruppierung unverändert gültig sind. Sofern nach dem Tarifvertrag individuelle Verbesserungen möglich sind, müssen die Beschäftigten einen Antrag stellen, um diese in Anspruch nehmen zu können.
- Mit allen neu eingestellten Tarifbeschäftigten wird der Tarifvertrag im Arbeitsvertrag vereinbart werden.

Warum kein Handlungszwang?

- Für die Antragstellung besteht keinerlei Grund zur Eile! Wir raten dringend, die Folgen sorgfältig prüfen zu lassen. Denn im Einzelfall kann eine Höhergruppierung im Vergleich zur bereits erreichten Entgeltstufe zu finanziellen Nachteilen führen und eine beantragte „Angleichungszulage“ die Streichung von bisherigen Strukturausgleichen nach sich ziehen.
- Anträge auf Höhergruppierung ab dem 1. August 2015 können bis zum 31. Juli 2016 rückwirkend gestellt werden, d.h. innerhalb dieser Frist verfällt kein Anspruch, d.h. eine Höhergruppierung erfolgt rückwirkend und die Entgeltdifferenz wird rückwirkend gezahlt.
- „Angleichungszulagen“ von 30 Euro werden ab dem 1. August 2016 gewährt. Sie müssen spätestens bis zum 31. Juli 2017 beantragt werden und werden dann ab dem 1. August 2016 nachgezahlt. Es bleiben also zwei Jahre Zeit, das Für und Wider abzuwägen.
- Eine Antragstellung zieht den Abschluss eines Änderungsvertrages nach sich, mit dem die Überleitung in die „Entgeltordnung Lehrkräfte“ endgültig vorgenommen wird.

Was tut die GEW?

Die GEW setzt sich weiterhin für einen Eingruppierungstarifvertrag ein, der den Namen verdient und wirklich Verbesserungen bringt. Die Klärung von Rechtsfragen bei der Anwendung des dbb-Tarifvertrages ist ein Teil dieser Auseinandersetzung. Nach unseren GEW-internen Beratungen werden wir allgemeine Empfehlungen in einem GEW-Info bekannt geben. Außerdem stehen die GEW-Tarifexpert_innen zur Beratung der Tarifbeschäftigten und zur Beantwortung von Fragen gern zur Verfügung und geben Rechtshinweise.

Mainz, 7. September 2015